

Kostenbeteiligung überörtlicher Straßenbaulastträger bei Einleitung von Straßenoberflächenwasser in gemeindliche Kanalisationen

Verfasser: Werner **Mayerhofer**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Beteiligung des Straßenbaulastträgers	99
2. Entwicklung der Kostenbeteiligung	99
3. Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Straßenausbau von Ortsdurchfahrten (OD) im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	99
4. Pauschalierter Kostenbeitrag für die erstmalige Einleitung des Straßenabwassers in eine gemeindliche Kanalisation	100
4.1 Einleitung des Straßenabwassers innerhalb der OD in die gemeindliche Kanalisation	100
4.2 Einleitung außerhalb der OD oder in andere Entwässerungsanlagen der Gemeinde	100
4.3 Höhe der Kostenbeteiligung im Regelfall	100
4.4 Kostenbeteiligung in Sonderfällen	101
4.4.1 Regelungen in der Bekanntmachung	101
4.4.2 Vereinbarungen in weiteren Fällen	101
4.5 Vereinbarung einer Nachrüstungsklausel	105
4.6 Fälligkeit des Kostenbeitrags	105
5. Pauschalierter Kostenbeitrag bei bestehenden Einleitungen des Straßenabwassers von Kreisstraßen in eine gemeindliche Kanalisation (Alt- und Umstufungsfälle)	105
5.1 Eine Vereinbarung zur Einleitung liegt bereits vor	105
5.2 Es liegt noch keine Vereinbarung vor, und es wurde noch kein Kostenbeitrag geleistet	106
5.2.1 Antragstellung bis zum 31.03.1998	106
5.2.2 Antragstellung nach dem 31.03.1998	107
5.2.3 Einleitung des Straßenabwassers ab einem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der gemeindlichen Kanalisation	109

	Seite
6. Aufstufung einer Gemeindestraße mit Kanal	110
7. Andere Umstufungen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen	110
7.1 Es liegt eine Vereinbarung mit Kostenbeteiligung vor	110
7.2 Es liegt eine Vereinbarung ohne Kostenbeteiligung vor	111
7.3 Es liegt keine Vereinbarung vor	111
8. Abstufung einer Straße zur Gemeindestraße, wenn die Kanalisation bisher ohne Kostenbeitrag mitbenutzt wurde	111
9. Ergänzende Regelungen für die Instandsetzung von Kreisstraßen nach gemeindlichen Kanalisationsarbeiten	111
9.1 Stellungnahme des Landkreistags	111
9.2 Berechnung des auszugleichenden Vorteils	113
10. Zusammenfassung	114

1. Grundlagen für die Beteiligung des Straßenbaulastträgers

Die Entwässerung von Straßen und damit der Bau und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen sind Aufgaben der Straßenbaulastträger. Die Anlagen für die Entwässerung der Straße (Ableitung des Oberflächenwassers und Entwässerung des Straßenkörpers) sind Bestandteile der Straße (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a BayStrWG). Zu den Anlagen der Oberflächenentwässerung zählen auch die neben der Fahrbahn gelegenen Rinnen und Straßeneinläufe sowie deren Anschlußleitungen zu den Längsleitungen.

Nutzt der Straßenbaulastträger für die Entwässerung die Entwässerungsanlage eines Dritten, z.B. die gemeindliche Kanalisation, so ist hierüber eine Vereinbarung zu treffen. Regelungen hierzu enthalten bereits die Ortsdurchfahrtsrichtlinien von 1976 (ODR) - Anlage zur IMBek vom 14.04.1976, MABI S. 421, insbesondere Nr. 14.

Ein überarbeitetes Vereinbarungsmuster enthält jetzt die IMBek vom 26.11.1997, AllMBl S. 838 ff. (842), mit der die Kostenbeteiligung überörtlicher Straßenbaulastträger bei der Einleitung des Straßenabwassers in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Landkreise - von Kreisstraßen in der Verwaltung der staatlichen Straßenbauämter in eine gemeindliche Kanalisation neu geregelt worden ist. Die wesentlichen Grundzüge der Neuregelung werden im folgenden dargestellt.

2. Entwicklung der Kostenbeteiligung

Die Höhe der Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers wurde erstmals mit IMBek vom 31.01.1973 (MABI S. 67) für den laufenden Meter entwässerte Strecke mit einem Pauschalbetrag von 75 DM festgesetzt, der sich auf 90 DM erhöhte, wenn die Gemeinde auch die Straßeneinläufe herstellte und anschloß.

Diese Beträge wurden durch IMBek vom 13.05.1977 (MABI S. 492) auf 100 DM bzw. auf 400 DM und mit IMBek vom 03.06.1980 (MABI S. 374) auf 180 DM bzw. auf 600 DM erhöht. Nach der neuen IMBek vom 26.11.1997 betragen sie 250 DM für den laufenden zu entwässernden Straßenmeter zuzüglich einer Pauschale von 50 DM für die zwischenzeitlich erhöhten Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes (z.B. Ölabscheider, Absetzbecken) sowie 800 DM pauschal für jeden Straßeneinlauf.

3. Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Straßenausbau von Ortsdurchfahrten (OD) im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Die besonderen Verhältnisse der Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast führen in der Regel dazu, daß Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen des einen Straßenbaulastträgers (z.B. Bund, Land, Kreis) auch für den anderen Baulastträger (z.B. Gemeinde) Bedeutung haben. In den meisten Fällen ist es deshalb sinnvoll und zweckmäßig, wenn diese Verkehrsanlagen - trotz unterschiedlicher Baulast - gemeinsam ausgebaut und unterhalten werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat deshalb in der Bekanntmachung vom 31.07.1980 (MABl S. 509) ein weiterhin geltendes Vereinbarungsmuster zum gemeinschaftlichen Ausbau von Ortsdurchfahrten veröffentlicht. Zur Oberflächenentwässerung ist in § 4 dieses Musters festgelegt, daß zusätzlich zur Regelung des gemeinsamen Straßenausbaus eine Vereinbarung über die Einleitung des Straßenabwassers in eine gemeindliche Mischkanalisation zu treffen ist. Dabei sind jetzt das neue Vertragsmuster (AllMBl 1997 S. 842) und die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

4. Pauschalierter Kostenbeitrag für die erstmalige Einleitung des Straßenabwassers in eine gemeindliche Kanalisation

4.1 Einleitung des Straßenabwassers innerhalb der OD in die gemeindliche Kanalisation

Es entspricht üblicher Praxis, daß der Straßenbaulastträger der Fahrbahn die Straße im Bereich der Ortsdurchfahrten nicht über eine eigene Anlage, sondern über eine gemeindliche Kanalisation entwässert, es sei denn, eine andere wasserrechtlich zulässige Form der Entwässerung ist im Einzelfall zweckmäßiger. Benutzt der Straßenbaulastträger die gemeindliche Entwässerungsanlage, soll er mit der Gemeinde **vor** Beginn der Baumaßnahme bzw. **vor** dem Anschluß an die gemeindliche Kanalisation eine Vereinbarung über die Benutzung und die Kostenbeteiligung entsprechend dem neuen Formblatt (AllMBl 1997 S. 842) schließen.

4.2 Einleitung außerhalb der OD oder in andere Entwässerungsanlagen der Gemeinde

Bei einer Entwässerung der Straße durch Anschluß an die gemeindliche Kanalisation außerhalb von Ortsdurchfahrten können die Regelungen der o.g. Bek grundsätzlich entsprechend angewandt werden. Soll die Straße innerhalb oder außerhalb von Ortsdurchfahrten im Einzelfall nicht über eine gemeindliche Kanalisation, sondern über eine andere wasserrechtlich zulässige gemeindliche Entwässerungsanlage entwässert werden, so bedarf es hierfür grundsätzlich einer eigenständigen (ggf. ergänzenden) Regelung; auch hier kann eine pauschale Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Herstellungskosten zweckmäßig sein.

4.3 Höhe der Kostenbeteiligung im Regelfall

Wie bereits erwähnt, setzt sich die Kostenbeteiligung zusammen aus einer

- Grundpauschale von 250 DM für den laufenden zu entwässernden Straßenmeter zuzüglich einer Zusatzpauschale von 50 DM pro laufenden Straßenmeter für zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen und einer
- Pauschale für Straßeneinläufe von 800 DM pro Einlauf.

Diese Pauschalbeträge sind für neu abzuschließende Vereinbarungen mit Wirkung vom 01.04.1996 anzuwenden. Mit den Pauschalbeträgen ist auch die Zuleitung zum Vorfluter abgegolten. Spätere Anpassungsmaßnahmen an Straßeneinläufen aus Veranlassung des Straßenbaulastträgers der Fahrbahn werden damit jedoch nicht abgegolten.

4.4 Kostenbeteiligung in Sonderfällen

4.4.1 Regelungen in der Bekanntmachung

In der Bek vom 26.11.1997 wird zu Sonderfällen ausgeführt:

„Bei zweibahnigen und mehrbahnigen Ortsdurchfahrten kann für jede Fahrbahn der volle Pauschalbetrag berechnet werden, wenn bei einer eigenen Entwässerungsanlage für jede Fahrbahn gesondert ein Kanal gebaut werden müßte. Andernfalls kann für zusätzlich erforderliche Straßeneinläufe oder Anschlußleitungen ein angemessener Zuschlag im Einzelfall notwendig werden.“

Außer den Pauschalbeträgen kann zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse vor Ort ein nach Lage des Einzelfalls jeweils zu ermittelnder Zuschlag für außergewöhnliche Aufwendungen vereinbart werden (z.B. bei schwierigen Untergrundverhältnissen, größeren Rohrdurchmessern, längeren Rohrleitungen zum Vorfluter, Errichtung von Pumpstationen, Bau von Regenrückhaltebecken), wenn diese auch bei Errichtung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerungsanlage angefallen wären.“

4.4.2 Vereinbarungen in weiteren Fällen

Zu Sonderfällen, in denen bisher schon eine beiden Interessen gerecht werdende Regelung praktiziert wurde (insbesondere bei Kreisstraßen), ist folgendes auszuführen:

a) Zerstörung einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung durch die Gemeinde

Wird durch eine Baumaßnahme der Gemeinde (z.B. Bau eines Gehsteigs) eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung der Kreisstraße zerstört, so ist die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, die Anlagen auf ihre Kosten wieder funktionsfähig zu machen. Herstellung und Anschluß der Straßenentwässerung an die Mischkanalisation sind in einem solchen Fall als Naturalentschädigungsleistung zu betrachten. Bestand die bisherige Straßenentwässerung nur aus einem offenen Graben, so kann im Einzelfall, z.B. in verdichteten Innerortsbereichen, wohl auch eine Pflicht des Straßenbaulastträgers angenommen werden, diesen Graben durch einen Kanal zu ersetzen. Die Zerstörung der bisherigen Straßenentwässerung kann in derartigen Fällen nicht allein der Gemeinde angelastet werden. Darüber hinaus bleibt in solchen Fällen eine Pauschale zur Abgeltung des Unterhaltungsmehraufwands gerechtfertigt.

Wird im verdichteten Innerortsbereich die bestehende Oberflächenentwässerung über Bankette in Rasenmulden oder Straßengräben durch den nachträglichen Bau von Geh- und Radwegen beseitigt, indem die Borde den seitlichen Ablauf verhindern, können die Kosten für eine Entwässerung in die Mischkanalisation nicht immer allein

der Gemeinde angelastet werden. Insbesondere dann, wenn das Straßenabwasser bisher auf fremde Grundstücke abgeleitet wurde und diese Art der Straßenentwässerung nicht mehr den örtlichen Verhältnissen entspricht, liegt eine hälftige Teilung der anteiligen Herstellungskosten nahe.

In der bisherigen Pauschale von 180 DM war für den Unterhaltungsaufwand ein Betrag von 40 DM enthalten. Durch die Änderung der theoretischen Nutzungsdauer von einheitlich 50 Jahren auf 60 Jahre bei Beton- und 100 Jahre bei Steinzeugrohren sowie wegen der zwischenzeitlichen Preiserhöhungen erscheint ein einheitlicher Satz von 100 DM als Unterhaltungskostenanteil angemessen.

Der Kostenbeitrag sollte wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{300 \text{ DM / lfd. m} - 100 \text{ DM / lfd. m (Unterhaltung)}}{2} + 100 \text{ DM / lfd. m (Unterhaltung)} = 200 \text{ DM / lfd. m}$$

Für zurückliegende Fälle dieser Art ergibt sich für die Restnutzungsdauer folgende Ermittlung der Kostenbeteiligung:

Baujahr Kanalisation, Betonrohre	1967
Baujahr Gehweg	1977
Nachträgliche Vereinbarung, mit Antragstellung nach dem 31.03.1998	1999

$$200 \text{ DM / lfd. m} \times \frac{60 - (1999 - 1967)}{60} = 93,40 \text{ DM / lfd. m}$$

Eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung in dieser Höhe sollte angestrebt werden, wenn bisher keine Regelung getroffen wurde.

Ist allerdings der Straßenbaulastträger seiner Pflicht zur Straßenentwässerung bisher dadurch nachgekommen, daß er das Niederschlagswasser auf eigenen Grundstücken versickern ließ oder einem Vorfluter zuführte, und entspräche die bisherige Straßenentwässerung auch für die Zukunft den örtlichen Verhältnissen, so kommt in der Regel nur eine pauschale Abgeltung des Unterhaltungsmehraufwands in Betracht.

Berechnung für vorstehendes Beispiel:

$$100 \text{ DM / lfd. m} \times \frac{60 - (1999 - 1967)}{60} = 46,70 \text{ DM / lfd. m}$$

Der Bayerische Gemeindetag hat dazu auf folgendes hingewiesen:

Eine Beteiligung des Landkreises in Höhe von 300 DM/lfd. m ist dann gerechtfertigt, wenn aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere wegen wasserrechtlicher Vorschriften, vgl. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG) die alten Straßenentwässerungsanlagen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und der Landkreis früher oder später gezwungen wäre, eine neue, bessere Anlage zu erstellen.

b) Punktförmige Übergabe des Straßenabwassers aus einem Straßenentwässerungskanal in den gemeindlichen Kanal

In diesen Fällen, bei denen der überörtliche Straßenbaulastträger einen eigenen Straßenentwässerungskanal vorhält, wird das Oberflächenwasser an einer oder mehreren Stellen gebündelt in das gemeindliche Kanalnetz abgeleitet. Da der gemeindliche Kanal ab der Einleitungsstelle größer dimensioniert sein muß als für das gemeindliche Abwasser allein, entsteht für die Gemeinde ein Mehraufwand. Wegen der Schwierigkeiten der Ermittlung der Mehrkosten aus der größeren Dimensionierung des gemeindlichen Kanals und der Abwasserbehandlung im jeweiligen Einzelfall bestand Übereinstimmung, daß zweckmäßigerweise ein allgemein gültiger Pauschalbetrag festgelegt werden sollte.

Der Bayerische Landkreistag hat dazu in den Straßen-Nachrichten Nr. 2/92 vom 17.01.1992 eine grundsätzliche Aussage getroffen, die lediglich in der Höhe der Kostenbeteiligung einer Anpassung bedarf:

„In vielen Fällen hält der Straßenbaulastträger einen eigenen Straßenentwässerungskanal vor und leitet das Wasser an einer oder mehreren Stellen gebündelt in den gemeindlichen Mischkanal ab. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, den in der IMBek vom 03.06.1980 festgelegten Pauschalbetrag von 180 DM je laufenden Meter entwässerte Straßenstrecke auf 50 DM zu vermindern, weil etwaige Mehrkosten der Gemeinde erst ab der Einleitung entstehen können.

Dies gilt gleichermaßen für die Fälle, in denen die gebündelte Einleitung aus einem Straßengraben in einen gemeindlichen Kanal erfolgt.“

Geht man davon aus, daß die nunmehrige Zusatzpauschale von 50 DM für erhöhte Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes generell ungeschmälert anzusetzen ist, so läßt sich die Anpassung an die erhöhten Pauschalen wie folgt berechnen:

$$\frac{50}{180} \times (300 - 50) + 50 = \text{rd. } 120 \text{ DM / lfd. m}$$

Die Pauschale beträgt demnach 120 DM/lfd. m.

c) *Entwässerung von Gehsteigen und anderen gemeindlichen Flächen über einen Kanal des Straßenbaulastträgers mit punktförmiger Übergabe in den gemeindlichen Kanal*

Unter Nr. 14 Abs. 2 der ODR - Anlage zur IMBek vom 14.04.1976 (MABI S. 421) - ist dazu festgelegt:

„Soll die den Straßenflächen des Bundes¹⁾ dienende Entwässerungsanlage auch das gebündelt zugeführte Oberflächenwasser von den in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Bundesstraßenflächen, von anderen öffentlichen Straßen, Privatgrundstücken oder gemeindlichen Verkehrsflächen aufnehmen, so haben die Baulastträger dieser öffentlichen Straßen, die Privaten oder die Gemeinde die Mehrkosten für die dadurch notwendig werdende aufwendigere Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage zu erstatten.“

Zur Umsetzung dieser Festlegung bei Kreisstraßen bei gleichzeitiger punktförmiger Übergabe des Wassers aus dem Straßenkanal in die gemeindliche Kanalisation wurde in den Straßen-Nachrichten Nr. 2/92 vom 17.01.1992 ausgeführt:

„Vielfach werden gemeindliche Gehsteige oder andere Flächen zunächst über den kreiseigenen Kanal und erst anschließend gebündelt über den gemeindlichen Mischkanal entwässert. In diesen Fällen ist es sachgerecht, die Leistung des Landkreises für die Gemeinde bei der Berechnung des pauschalierten Kostenbeitrages in Anrechnung zu bringen. Sind die Flächen gleich groß und legt man auch zu Lasten der Gemeinde die Kosten einer fiktiven eigenen Gehsteigentwässerung zugrunde, so läßt sich wohl davon ausgehen, daß sich der Wert der gegenseitig erbrachten Leistungen in etwa aufhebt.“

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Forderung einer Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers jeweils durch einen Flächenvergleich zu überprüfen. In jedem Fall - auch bei Flächengleichheit - ist der Abschluß einer Vereinbarung erforderlich.

d) *Unterhaltung der Straßeneinläufe*

Herstellen und Betrieb von Straßeneinläufen sind nach dem Straßenrecht Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Wenn die Gemeinde die Einläufe herstellt und unterhält, bekommt sie gemäß IMBek vom 26.11.1997 (AIMBI S. 838) den Pauschalbetrag von 800 DM.

Übernimmt der Straßenbaulastträger die Herstellung selbst und verbleibt nur die Unterhaltung bei der Gemeinde, so vermindert sich der an die Gemeinde zu bezahlende Betrag. Ein angemessener Unterhaltungsanteil errechnet sich entsprechend dem Unterhaltungskostenanteil von 100 DM bei der Kanalpauschale von 300 DM mit

$$\frac{100}{300} \times 800 = \text{rd. } 265 \text{ DM/Einlauf .}$$

¹⁾ Entsprechendes gilt für die anderen Straßenbaulastträger

4.5 Vereinbarung einer Nachrüstungsklausel

Für den Fall später erforderlicher Maßnahmen wegen erhöhter Umweltaforderungen soll in die Vereinbarungen eine Nachrüstungsklausel aufgenommen werden (vgl. Vereinbarungsmuster § 4 Abs. 4). Die Kosten der Nachrüstung der Straßenentwässerung wegen erhöhter Umweltaforderungen, die normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben sind, sind vom Straßenbaulastträger zu tragen, soweit sie auch bei eigener Straßenoberflächenentwässerung für die nachträglichen Maßnahmen anfallen würden. Zusätzliche Unterhaltungskosten wären daneben nicht in Rechnung zu stellen.

4.6 Fälligkeit des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag wird mit Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung der Gemeinde fällig. Auf Verlangen der Gemeinde sollen je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Pauschalierter Kostenbeitrag bei bestehenden Einleitungen des Straßenabwassers von Kreisstraßen in eine gemeindliche Kanalisation (Alt- und Umstufungsfälle)

Für Altanlagen im Zuge von Kreisstraßen wird seitens des Bayerischen Landkreistags auf die Stellungnahme vom 11.10.1984 (Geschäftsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 1986, S. 88) verwiesen, die - abgesehen von den Betragshöhen - unverändert zu beachten ist.

Der Bayerische Landkreistag hat in seiner rechtsgutachtlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Gemeinde nur für die Zukunft ein Entgelt beanspruchen könne, wenn die kostenlose Nutzung der Kanalisation bisher geduldet wurde. Dabei komme es darauf an, daß der Gemeinde über den Tatbestand der Einleitung des Straßenabwassers hinaus bekannt war, daß ihr dafür ein Entgelt zustand. Insoweit weicht die Auffassung des Bayerischen Landkreistags von derjenigen der Obersten Baubehörde ab. Ist der Sachverhalt wegen des Zeitablaufs nicht mehr hinreichend sicher feststellbar, wäre auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

5.1 Eine Vereinbarung zur Einleitung liegt bereits vor

Auf bestehende Einleitungen in gemeindliche Kanalisationen (Alt- und Umstufungsfälle), bei denen bereits eine Vereinbarung mit oder ohne Kostenbeitragsverpflichtung vorliegt, sind nach der Bek vom 26.11.1997 die im vorstehenden Abschnitt 4 wiedergegebenen Regelungen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

„a) Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt. Es verbleibt somit bei der vereinbarten Pauschale, soweit keine andere Festlegung getroffen worden ist (z.B. Vorbehalt, daß die neuen Pauschalen gelten sollen, falls diese innerhalb einer bestimmten Frist vom Bundesministerium für Verkehr bzw. vom Staatsministerium des Innern erhöht werden).

Eine Nachrüstungsklausel wird in bestehende Vereinbarungen nicht nachträglich aufgenommen. Dies schließt jedoch in Anwendung des Art. 60 BayVwVfG eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers in Anlehnung an die Nachrüstungsklausel im Einzelfall nicht aus, wenn eine nach Art und Umfang aufwendige Nachrüstung (etwa im Hinblick auf normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebene Umweltauforderungen) auch bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung erforderlich wäre.

b) Hat sich die Gemeinde in einer der Gemeindeordnung (GO), insbesondere Art. 38 Abs. 2, entsprechenden (schriftlichen) Vereinbarung wirksam verpflichtet, ohne zeitliche Begrenzung und unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Straßenoberflächenwassers in die gemeindliche Kanalisation zu gestatten, ist eine nachträgliche Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers ausgeschlossen.

Die Ausschlußwirkung einer solchen Vereinbarung ist umfassend und daher einer einschränkenden Auslegung nicht zugänglich. Deshalb können auch nachträgliche Kostenbeiträge für Herstellung, Betrieb und Unterhaltung dieser gemeindlichen Kanalisation nicht verlangt werden.

Ein Kostenbeitrag des Straßenbaulastträgers kann bei einer weiteren Mitbenutzung der Kanalisation vielmehr erst dann vereinbart werden, wenn die Kanalisation abgängig ist und von Grund auf erneuert werden muß, es sei denn, die Vereinbarung schließt auch dies ausdrücklich aus.“

5.2 Es liegt noch keine Vereinbarung vor, und es wurde noch kein Kostenbeitrag geleistet

Soweit noch keine Vereinbarung oder sonstige Regelung vorliegt, die gemeindliche Kanalisation aber seit ihrer Inbetriebnahme vom Straßenbaulastträger mitbenutzt wurde und während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer mitbenutzt werden soll, ist wie folgt zu differenzieren:

5.2.1 Antragstellung bis zum 31.03.1998

Hat die Gemeinde bis zum 31.03.1998 ihre Forderung auf Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung schriftlich gegenüber dem Straßenbaulastträger oder der Straßenbaubehörde geltend gemacht, sind die aktuellen (vgl. Abschnitt 4.3) Pauschalen grundsätzlich ungekürzt zu leisten.

Beispiel:

In eine vorhandene Mischkanalisation wird seit Inbetriebnahme Straßenabwasser eingeleitet.

Baujahr Mischkanal	1968
Baujahr Straße	1968

Straßeneinläufe wurden vom Straßenbaulastträger erstellt.

Nachträgliche Vereinbarung	1997
----------------------------	------

Kostenbeteiligung: 300 DM/lfd. m entwässerte Straßenstrecke

Der altersbedingt schlechte Zustand des Kanals oder der Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer stehen dem nachträglichen Kostenbeitrag nicht entgegen, wenn eine weitere Mitbenutzung möglich ist und die Gemeinde glaubhaft versichert, daß gleichwohl eine Erneuerung des Kanals innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht ansteht. In diesem Fall soll die Vereinbarung dahingehend ergänzt werden, daß ein erneuter Kostenbeitrag unterbleibt, wenn wider Erwarten der Kanal innerhalb eines Zeitraums von rd. zehn Jahren nach Abschluß der Vereinbarung erneuert werden sollte.

In die Vereinbarung ist die Nachrüstungsklausel für etwaige künftig vorgeschriebene erhöhte Umweltaforderungen aufzunehmen.

Die vollen Pauschalen können jedoch dann nicht gezahlt werden, wenn die altersbedingte Erneuerung der Kanalisation in absehbarer Zeit konkret feststeht und diese somit nur noch eine geringe Restnutzungsdauer besitzt. Als absehbar kann ein Zeitraum von rd. zehn Jahren angesetzt werden. In diesem Fall ist ein der Restnutzungsdauer angemessener Teil der Pauschalen zu gewähren. Von der Aufnahme der Nachrüstungsklausel kann im Hinblick auf den konkret bevorstehenden Neubau der Anlage abgesehen werden, für den bei weiterer Mitbenutzung durch den Straßenbaulastträger ohnehin eine neue Vereinbarung abzuschließen ist.

5.2.2 Antragstellung nach dem 31.03.1998

Erhebt die Gemeinde erst nach dem 31.03.1998 schriftlich gegenüber dem Straßenbaulastträger bzw. der Straßenbaubehörde ihre Forderung auf Abschluß einer Vereinbarung, so sind die nach den aktuellen Ansätzen gebildeten Pauschalen zu kürzen. Der Höhe nach richtet sich der Beitrag des Straßenbaulastträgers nach dem Verhältnis der bei Antragseingang dann noch gegebenen Restnutzungsdauer der Anlage zur Gesamtnutzungsdauer. Gesamt- und Restnutzungsdauer sind jeweils nach der theoretischen Nutzungsdauer der „Richtlinien für die Berechnung der Ablösebeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege - Ablösungsrichtlinien Stra W 85 -“ (eingeführt mit IMBek vom 12.07.1989, AllMBl S. 599) zu ermitteln (Einzelheiten dazu in „Mayerhofer, Der Bauhof“, Abschnitt 13.7.27). Ist beispielsweise bei einer Abwasserrohrleitung aus Beton mit einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren von einer Restnutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen, beträgt die Kostenbeteiligung vier Sechstel der Pauschale.

Auszug aus Stra W 85:

Theoretische Nutzungsdauer und Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für Straßen und Wege:

Bauteil	Theoretische Nutzungsdauer m Jahre	Jährliche Unterhaltungskosten p %	Zeile
1	2	3	4
Entwässerung			
Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Straßenkörpers (vgl. Zeilen 27 und 28)	80	0,5	25
Rohrdurchlässe und Rohrleitungen zum Vorfluter	80	2,0	26
Rohrleitungen für Abwasser (Trenn- und Mischkanal) aus Beton	60	2,0	27
wie Zeile 27, jedoch aus Steinzeug	100	2,0	28
Gräben und Mulden, befestigt und unbefestigt	50	2,5	29
Kontroll- und Einlaufschächte	80	0,5	30
Schachtabdeckungen, Straßenabläufe	50	0,5	31
Mechanische Absetzbecken, Rückhalteanlagen, Leichtflüssigkeitsabscheider (Konstruktion in Beton)	90	0,5	32

Beispiel:

Das Straßenabwasser wird seit Errichtung oder Erneuerung der Kanalisation eingeleitet.

Baujahr Mischkanal, Betonrohre	1978
Einleitung Straßenabwasser	1978
Nachträgliche Vereinbarung mit Antragstellung nach dem 31.03.1998	August 1998

Kostenbeteiligung:

$$\frac{60 - (1998 - 1978)}{60} \times 300 \text{ DM/lfd. m} = 200 \text{ DM/lfd. m}$$

Die Nachrüstungsklausel für etwaige künftig vorgeschriebene erhöhte Umweltanforderungen ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

Steht ein konkreter Zeitpunkt für die altersbedingte Erneuerung der Kanalisation vor Ablauf der theoretischen Gesamtnutzungsdauer im obigen Sinne fest, so ist für die tatsächliche Restnutzungsdauer nur ein angemessener Teil der Pauschalen zu gewähren; von der Aufnahme der Nachrüstungsklausel kann abgesehen werden.

5.2.3 Einleitung des Straßenabwassers ab einem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der gemeindlichen Kanalisation

Soweit noch keine Regelung - auch nicht im Sinne von Abschnitt 5.1 b - getroffen wurde, die gemeindliche Kanalisation aber nicht seit ihrer Inbetriebnahme, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt vom Straßenbaulastträger mitbenutzt wird und während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer mitbenutzt werden soll, so ist zu verfahren wie in Abschnitt 5.2.2 beschrieben. Bei einer Antragstellung bis zum 31.03.1998 ist für die Ermittlung der Restnutzungsdauer der Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung maßgeblich.

Beispiel 1:

Die Kanalisation wurde zehn Jahre vor der erstmaligen Einleitung des Straßenabwassers errichtet oder erneuert (Antragstellung bis 31.03.1998).

Baujahr Mischkanal, Steinzeugrohre	1962
Einleitung Straßenabwasser	1972
Nachträgliche Vereinbarung	1998

Kostenbeteiligung:

$$\frac{100 - (1972 - 1962)}{100} \times 300 \text{ DM/lfd. m} = 270 \text{ DM/lfd. m}$$

Wurde der Antrag nach dem 31.03.1998 gestellt, ist auf den Zeitpunkt des Antragseingangs abzustellen.

Beispiel 2:

In eine vorhandene Mischkanalisation wird seit Inbetriebnahme Straßenabwasser eingeleitet.

Baujahr Mischkanal, Steinzeugrohre	1962
Einleitung Straßenabwasser	1962

Straßeneinläufe wurden von der Gemeinde erstellt.

Nachträgliche Vereinbarung im September 1998 mit Antragstellung nach dem 31.03.1998

Kostenbeteiligung:

$$\frac{100 - (1998 - 1962)}{100} \times 300 \text{ DM/lfd. m} = 192 \text{ DM/lfd. m}$$

Kostenbeteiligung für Straßeneinlauf:

$$\frac{50 - (1998 - 1962)}{50} \times 800 \text{ DM} = 224 \text{ DM/ Straßeneinlauf}$$

6. Aufstufung einer Gemeindestraße mit Kanal

Wird eine über die gemeindliche Kanalisation entwässerte Gemeindestraße nach der Kanalherstellung aufgestuft und soll die Einleitung während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer fortgeführt werden, so leistet der künftige Straßenbaulastträger nach dem Zeitpunkt des Baulastwechsels entsprechend Abschnitt 5.2.2 gekürzte Pauschalen. Für die Behandlung bereits zurückliegender und bislang nicht - auch nicht im Sinne von Abschnitt 5.1 b - geregelter Fälle ist Abschnitt 5.2.3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

7. Andere Umstufungen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen

Wechselt durch Auf- oder Abstufungen der bisherige Straßenbaulastträger einer über die gemeindliche Kanalisation entwässerten Bundes-, Staats- oder Kreisstraße, so ist folgendes zu unterscheiden:

7.1 Es liegt eine Vereinbarung mit Kostenbeteiligung vor

In bestehende Vereinbarungen der Gemeinde mit dem bisherigen Träger der Straßenbaulast tritt der neue Straßenbaulastträger kraft Gesetzes ein, § 6 Abs. 1 FStrG, Art. 11 Abs. 4 BayStrWG. Es gilt somit die Regelung unter Abschnitt 5.1 a.

7.2 Es liegt eine Vereinbarung ohne Kostenbeteiligung vor

Die Regelung unter Abschnitt 5.1 b gilt auch gegenüber dem neuen Straßenbaulastträger, wenn sich die Gemeinde in einer der Gemeindeordnung entsprechenden (schriftlichen) Vereinbarung wirksam gegenüber dem bisherigen Straßenbaulastträger verpflichtet hat, ohne zeitliche Begrenzung und unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Straßenoberflächenwassers in die gemeindliche Kanalisation zu gestatten.

7.3 Es liegt keine Vereinbarung vor

Soweit mit dem bisherigen Straßenbaulastträger noch keine Vereinbarung getroffen wurde und die Einleitung während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer fortgeführt werden soll, ist für den neuen Straßenbaulastträger entsprechend Abschnitt 5.2.2 zu verfahren. Für die Behandlung bereits zurückliegender und bislang nicht - auch nicht im Sinne von Abschnitt 5.1 b - geregelter Umstufungsfälle ist Abschnitt 5.2.3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

8. Abstufung einer Straße zur Gemeindestraße, wenn die Kanalisation bisher ohne Kostenbeitrag mitbenutzt wurde

Übernimmt eine Gemeinde aufgrund einer Abstufung die Straßenbaulast an einer über die Kanalisation entwässerten Straße und wurde für die Vergangenheit keine Vereinbarung mit dem bisherigen Straßenbaulastträger abgeschlossen, so wird vom bisherigen Straßenbaulastträger grundsätzlich kein nachträglicher Kostenbeitrag gewährt. Das Rechtsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger ist beendet, eine unterbliebene Regelung zur Entwässerung stellt keinen Rückstand in der Straßenbaulast dar.

9. Ergänzende Regelung für die Instandsetzung von Kreisstraßen nach gemeindlichen Kanalisationsarbeiten

9.1 Stellungnahme des Landkreistags

Um eine einheitliche Sachbehandlung im Bereich der Kreisstraßen zu erreichen, hat der Bayerische Landkreistag in den Straßen-Nachrichten Nr. 22/91 vom 10.12.1991 eine Stellungnahme bekanntgegeben, die unverändert Gültigkeit hat und die deshalb nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„In letzter Zeit häufen sich in verschiedenen Landkreisen die gemeindlichen Kanalisationsmaßnahmen im Zuge von Kreisstraßen-Ortsdurchfahrten. In den meisten Fällen verfügen diese Straßenzüge bereits über Oberflächenentwässerungen und sind hinreichend bis gut ausgebaut. Durch die Kanalisationsarbeiten werden die Kreisstraßen zum Teil in erheblichem Umfang aufgerissen und aufgrund der jahrelang anhaltenden Setzungen geschädigt.

In Abstimmung mit der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern bemerken wir hierzu folgendes:

- 1. Zur Durchführung von Leitungsverlegungen Dritter sind grundsätzlich privatrechtliche Nutzungsverträge mit technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße nach dem als Anlage 2 der Straßen-Nachrichten Nr. 5/89 vom 01.03.1989 bekanntgegebenen Mustervertrag abzuschließen. Dieser Nutzungsvertrag und die technischen Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für alle Ansprüche des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Straße nach Leitungsverlegungen.*
- 2. Eine ordnungs- und funktionsgemäße Wiederherstellung der Straße ist regelmäßig gegeben, wenn die Leitungsgräben entsprechend den technischen Regelwerken, beispielsweise den 'Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen', ZTVA-StB 89 (s. AllMBl 1990, S. 566), erfüllt werden und eine dauerhafte ebene Straßenoberfläche (durch Anschluß der Auffüllung an die bestehende Straße) gewährleistet wird.*

Bei nachträglichen Setzungen sind innerhalb der Gewährleistungszeit (beispielsweise bei der ZTVA-StB 89 innerhalb von vier Jahren) ggf. mehrfache Nachbesserungen auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.

- 3. Soweit eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße gemäß Abschn. 2 möglich ist, kann der Straßenbaulastträger die Herstellung einer Deckschicht über die gesamte Straße grundsätzlich nicht verlangen.*

In Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen die Herstellung einer neuen Deckschicht über einen bestimmten Straßenbereich vereinbart werden oder aus Kostengründen sogar sinnvoll sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn die Fahrbahn einer bereits ausgebauten Straße durch Längs- und Queraufgrabungen zu mehr als 40 % zerstört ist. In solchen Fällen kann in der Regel zur ordnungs- und funktionsgemäßen Wiederherstellung der Straße die Aufbringung einer neuen Deckschicht über die gesamte Straße verlangt werden. Die Deckschicht ist jedoch erst nach dem Abklingen der Setzungen aufzubringen.

- 4. Sofern dem Straßenbaulastträger durch die Herstellung einer neuen Deckschicht ein Vorteil entsteht, z.B. durch die Vorwegnahme einer ohnehin in absehbarer Zeit anstehenden Erneuerung oder nach dem Grundsatz 'neu für alt', sollte er sich diesem Vorteil entsprechend an den Kosten beteiligen. Die Berechnung dieses Vorteils muß im Einzelfall erfolgen, etwa analog den 'Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlage der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahme' (Verkehrsblatt 1981, S. 36).“*

Die „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ wurden von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 03.08.1981 (MABl 1981, S. 472) den Landkreisen und Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

9.2 Berechnung des auszugleichenden Vorteils

Bei der Berechnung des auszugleichenden Vorteils nach Nr. 4 der Richtlinien sind bezüglich der Nutzungsdauer der Straße oder von Teilen der Straße, wie z.B. der Deckschicht, die Ablösungsrichtlinien Stra W 85 (s. „Mayerhofer, Der Bauhof“, Abschnitt 13.7.27) heranzuziehen.

Für die Berechnung gilt danach folgendes:

- a) Sind Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage gleich, ist der Vorteil nach folgender Formel zu ermitteln, wenn die Restnutzungsdauer der alten Anlage zum Zeitpunkt des Eingriffs 30 v.H. bis 80 v.H. der Nutzungsdauer beträgt:

$$V = \frac{q^{t-r}}{q^t - 1} \times Ke$$

In der Formel bedeuten:

V = Vorteil

q = Zinsfaktor der Kapitalisierung = $1 + \frac{P}{100}$; P = Zinssatz = 6 v.H.

t = Nutzungsdauer der Anlage = doppelter AfA-Wert bzw. Stra W 85-Wert
Als Nutzungsdauer kommt der doppelte Wert der jeweils gültigen Tabelle des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen in Ansatz, sofern bei kathodisch geschützten Anlagen nicht im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.

r = Restnutzungsdauer der Anlage = Zahl der Jahre vom Eingriff bis zum nächsten theoretischen Erneuerungszeitpunkt nach t

Ke = Kosten der Erneuerung der Anlage (Wiederbeschaffungswert)

Das sind vor allem die Kosten für Material, Erd- und Montgearbeiten, für den Abbruch der alten Anlage unter Berücksichtigung der Schrotterlöse sowie Ingenieurleistungen. Maßnahmen, die das Versorgungsunternehmen allein in eigenem Interesse bei gleicher Gelegenheit durchführt, sind keine Bestandteile des Wiederbeschaffungswertes.

- b) Ist die Nutzungsdauer bereits abgelaufen oder beträgt die Restnutzungsdauer weniger als 30 v.H. der Nutzungsdauer, so sind für die Berechnung 30 v.H. der Nutzungsdauer anzusetzen, sofern die Anlage voll funktionsfähig ist und auf nicht absehbare Zeit weiter betrieben werden soll.
- c) Beträgt die Restnutzungsdauer der alten Anlage mehr als 80 v.H. der Gesamtnutzungsdauer, liegt kein Vorteil vor.

Beispiel für die Ermittlung des Vorteils:

Vorhandene Kreisstraße mit 14 Jahre alter Deckschicht
Betroffene Strecke: 480 m Länge mit 6,50 m Breite

Nach Abklingen der Setzungen hat die Gemeinde als Baulastträger des Kanals auf der gesamten Strecke und in voller Breite eine 4 cm dicke Asphaltbetonschicht aufgebracht, für die 75.000 DM Baukosten entstanden.

$$V = \frac{\left(1 + \frac{6}{100}\right)^{24-10} - 1}{\left(1 + \frac{6}{100}\right)^{24} - 1} \times 75.000 = 31.016 \text{ DM}$$

Die Kostenbeteiligung des Landkreises an der Deckschichterneuerung beträgt danach 31.016 DM.

10. Zusammenfassung

Die Entwässerung von Straßen und damit der Bau und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen sind Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

In Ortsdurchfahrten soll der Straßenbaulastträger die Fahrbahn einer Straße im Regelfall nicht über eine eigene Anlage, sondern über die gemeindliche Kanalisation entwässern. In diesem Fall soll der Straßenbaulastträger mit der Gemeinde vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor dem Anschluß an die gemeindliche Kanalisation eine Vereinbarung über die Benutzung und die Kostenbeteiligung abschließen.

Die grundsätzlich zu pauschalierende Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers beträgt derzeit:

- | | |
|---|--------|
| a) für den lfd. m entwässerte Straßenstrecke | 300 DM |
| b) für jeden Straßeneinlauf, den die Gemeinde herstellt | 800 DM |

Liegt für eine Straße, die über eine gemeindliche Mischkanalisation entwässert wird, keine Vereinbarung vor und ist eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers in Geld oder durch Bauleistung nicht nachweisbar, ist eine nachträgliche Vereinbarung zu treffen.

Die in diesem Beitrag erläuterten Fallgestaltungen, die mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt sind, ersetzen die Ausführungen in den Geschäftsberichten 1983, S. 93, 1986, S. 88, und 1991, S. 121. Sie sollen dazu beitragen, die noch nicht geregelten Fälle der gegenseitigen Inanspruchnahme sachgerecht und einvernehmlich zu lösen.